



## **Bekanntmachung**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Biogasanlage; Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet - Gemeindehomepage und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 29.11.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Biogas Zur Reitbahn“ beschlossen und dazu den Änderungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Der Entwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand September 2023 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind vom

**05.10.2023 – 08.11.2023**

auf der Homepage der Gemeinde unter dem Link

<https://feldkirchen-westerham.de/gemeinde/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

hinterlegt.

Zeitgleich sind die Unterlagen über das Landesportal Bayern verlinkt:  
[www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal](http://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal)

Bitte folgen Sie den Anweisungen auf der Website.

Weiter sind die Unterlagen per E-Mail anforderbar. Bitte senden Sie eine Anfrage an [bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de](mailto:bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de)

Für Bürger/innen, die nicht über elektronische Möglichkeiten verfügen, liegen die Unterlagen zusätzlich in Papierform im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Zeit der Veröffentlichung und Auslegung vom **05.10.2023 – 08.11.2023** können Stellungnahmen abgegeben werden.

**Diese sind bevorzugt per E-Mail an [bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de](mailto:bauleitplanung@feldkirchen-westerham.de) zu übersenden.**

Anderenfalls auf dem Postweg an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham; per Fax an 08063/97 03-299 oder zur Niederschrift im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage in Aschhofen geschaffen.

Die Lage des Planungsgebietes befindet sich westlich von Aschhofen, südlich der Kreisstraße RO 6.



Der Planungsentwurf wurde durch das Büro PLG aus Rosenheim erstellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB.

**Während der Veröffentlichung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen in den Unterlagen verfügbar:**

In der städtebaulichen Begründung und im Umweltbericht sowie in den bereits vorliegenden Stellungnahmen sind Informationen zu folgenden Themen einsehbar:

- Belästigungen/Emissionen während der Bauzeit (Luftreinhaltung/Lärm)
- Betriebs- und Anlagenlärm durch die Gaserzeugung (Lärm)
- Verkehrslärm zu Anlieferungen und Abfahren sowie die zulässigen An- und Abfahrzeiten (Luftreinhaltung/Lärm/Frei- und Erholungsräume)
- Belastungen durch die Planung/Anlage in Bezug auf Frei- und Erholungsraum (Sichtbarkeit/Eingrünung)
- Einfluss auf Grund- und Trinkwasser durch Versiegelung (Boden und Wasser)
- Zur Niederschlagswasserbeseitigung/Einfluss Trinkwasser (Boden/Wasser/Biotope)
- Zum Erhalt bzw. Schonung von Pflanzungen/Hecken insb. Biotopen in Bezug auf den Schutz von Fauna und Flora
- Informationen zur geplanten Ein- und Durchgrünung des Planungsgebietes in Bezug auf Schutz des Frei- und Erholungsraumes (Sichtschutz)

- Überdeckung unterirdischer Anlagenteile durch Begrünung zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Niederschlagswasserrückhalt
- Informationen, dass Kultur- und Sachgüter nicht betroffen (da nicht vorhanden) sind.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Feldkirchen, 04.10.2023



Johannes Zistl  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 04.10.2023

Abzunehmen am: 09.11.2023

Abgenommen am: \_\_\_\_\_